OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603728/7/KH

Datum:
Linz, 22. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des H H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 19. Mai 2020, GZ: BHPE/919110001663/19, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Juli 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren bezüglich dieses Spruchpunktes eingestellt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 19. Mai 2020, GZ: BHPE/919110001663/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) Verwaltungsstrafen in der Höhe von 1. 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden) sowie 2. 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 22 Stunden), weil ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 10.05.2019, 14:50 Uhr
Ort: L – Anhaltung
Erfolgte B Kreuzung F

Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie haben den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichen ‚Fahrverbot' (in beiden Richtungen), ausgenommen Anlieger, befahren, obwohl Sie nicht unter diese Ausnahme fielen.

2. Datum/Zeit: 10.05.2019, 14:50 Uhr
Ort: L, B 2a, B Höhe 2A – Anhaltung
erfolgte B Kreuzung F

Sie haben dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels erhobenen Armes deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhaltung nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 52 lit. a Z. 1 StVO
2. § 97 Abs. 5 StVO“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf insbesondere vor, dass er mit einem von ihm gelenkten Taxi unterwegs gewesen sei, in der B 2 Fahrgäste aussteigen habe lassen und den dritten Fahrgast, eine ältere Dame, in der B 2. Er habe somit als Taxilenker das Anliegen gehabt, diese Straße zu benützen. Weiters habe er nach Beendigung der Fahrt bereits einen weiteren Funkauftrag angenommen und habe das Anliegen gehabt, ohne Umwege zu einem Fahrgast zu gelangen. Auch habe der Streifenwagen das Fahrverbot ebenso missachtet.
Zum zweiten Tatvorwurf führte der Bf aus, dass er beim Bergauffahren weder Blaulicht, noch Lichthupe wahrgenommen habe. Nach dem Einschalten des Martinshorn habe der Bf ihnen mit erhobener linker Hand und mit dem Zeigefinger nach rechts zeigend zu verstehen gegeben, dass er bei nächster Gelegenheit rechts

stehenbleibe, was die Beamten wohl falsch gedeutet hätten. Schließlich habe er sein Fahrzeug an der nächsten Haltemöglichkeit B Ecke F angehalten. Ein früheres Anhalten sei aus rechtlichen Gründen gar nicht möglich gewesen, da es sich um eine einspurige Straße gehandelt habe und daher der nachkommende Verkehr am Benutzen der Straße gehindert worden wäre.

In Ergänzung zur Beschwerde übermittelte der Bf der belangten Behörde am 4. Juni 2020 eine weitere Eingabe, in der ausführte, dass auf der Zusatztafel entgegen der Behauptung der belangten Behörde „ausgenommen Anlieger“ und nicht „ausgenommen Anrainer“ angebracht sei. Die Polizei sei zu dem Zeitpunkt, als der Bf den letzten Fahrgast aussteigen hatte lassen, gar nicht vor Ort gewesen. Nachdem er einen Funkauftrag am F übernommen hatte und er verpflichtet sei, den kürzesten und vor allem schnellsten Weg zum Fahrgast zu wählen, sei somit ein „Anliegen“ iSd StVO vorgelegen, nach dem Aussteigen des dritten Fahrgastes über die B weiter Richtung F zu fahren. Auch sei das Armzeichen zur Anhaltung durch die Polizistin nicht rechtskonform erfolgt.
Die belangte Behörde leitete diese Eingabe an das Landesverwaltungsgericht weiter.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 9. Juli 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Zu dieser erschienen der Bf persönlich, Mag. A G und Mag. M P als Vertreterinnen der belangten Behörde sowie GI E H als geladene Zeugin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts stehe folgender Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 10. Mai 2019 um 14:50 Uhr das Taxi mit dem Kennzeichen x von der W in die B. Dort ließ er seine Fahrgäste aussteigen und wendete dann das Fahrzeug, da dies eine Sackgasse ist. Er fuhr anschließend weiter in die B, in der ein Fahrverbot, ausgenommen für Anlieger verordnet ist, wobei er diese als Abkürzung benützte, um rascher auf den F zu gelangen, weil er dort er einen neuen Funkauftrag angenommen hatte.

In der Mitte der B zwischen B 2a und der Kreuzung F kam dem vom Bf gelenkten Fahrzeug ein von GI E H gelenktes Polizeifahrzeug, das sich auf Streife befand, entgegen. GI H streckte die Hand waagrecht mit geöffneter Handfläche nach vorne aus dem Fenster. Als der Bf nicht sofort stehen blieb, wendete sie das Fahrzeug, schaltete das Blaulicht ein und gab Zeichen mit der Lichthupe. Der Bf deutete anschließend mehrfach nach rechts straßenaufwärts und hielt dann sein Fahrzeug

im Kreuzungsbereich B – F an. Dort wurde eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt.

GI H hat sich nach der Anhaltung telefonisch bei der Taxizentrale erkundigt und wurde informiert, dass der Bf ca. 2 Minuten vor der Anhaltung einen Auftrag für das Lokal W am F angenommen hat.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 9. Juli 2020.

2. Strittig war vor allem die Angabe des Bf, dass er deshalb durch die B gefahren ist, weil er einen dritten Fahrgast, eine ältere Dame in der B Nr. 2 aussteigen hatte lassen, wobei er angab, dass er dies nach Beendigung des Fahrtauftrages in der B getan hatte, den Taxameter dort ausgeschaltet hatte und erst dort vom dritten Fahrgast, der älteren Dame, informiert wurde, dass sie in die B 2 müsse.

Diesbezüglich hat der Bf erstmals in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass Funkprotokolle bzw. GPS-Protokolle über Taxifahrten erstellt werden, wobei das Funkprotokoll nicht mehr vorhanden sei. Auf die Frage, warum er diese nicht bereits im Behördenverfahren als Beweismittel dafür, dass er nach seinen Angaben in der B noch einen Fahrgast hatte aussteigen lassen, vorgelegt hat, führte der Bf aus, dass er gedacht habe, dies sei nicht notwendig. Diese Angabe scheint insofern nicht nachvollziehbar, als dem Bf aufgrund seiner Fachkenntnis als Taxilenker die Existenz derartiger Protokolle bewusst war und ihm klar sein hätte müssen, dass er seinen Angaben, er hätte einen Fahrgast in der B aussteigen lassen, was sich durch das Abschalten des Taxameters bereits in der B jedoch nicht nachvollziehen lässt, durch Vorlage von derartigen Protokollen mehr Nachdruck verleihen hätte können.
Zu seiner nachfolgenden Argumentation, die Polizei bzw. die belangte Behörde hätte die Protokolle anfordern müssen, ist auf die im Verwaltungsverfahren bestehende Mitwirkungspflicht des Beschuldigten hinzuweisen, gemäß der der Grundsatz der Amtswegigkeit des Verfahrens den Beschuldigten nicht von der Verpflichtung befreit, zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts beitragen (VwGH 27.3.1991, 90/10/0215). Insbesondere kann der Beschuldigte sich nicht darauf beschränken, die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 25.9.1981, 81/02/0050; 22.3.2012, 2011/09/0004). Unterlässt der Beschuldigte die gebotene Mitwirkung im Verwaltungsstrafverfahren, so bedeutet es keinen

Verfahrensmangel, wenn die Behörde von Amts wegen keine weiteren Erhebungen durchführt (VwGH 25.9.1981, 81/02/0050; 20.9.1999, 98/21/0137).

Das Landesverwaltungsgericht geht davon aus, dass der Bf zur Tatzeit keine dritte Person in der B aussteigen hatte lassen, sondern diese als Abkürzung für die Weiterfahrt zum nächsten Fahrtauftrag auf den F benützt hatte. Die im Rahmen der mündlichen Verhandlung befragte Zeugin hat weder gesehen, dass sich Personen im Fahrzeug des Bf befunden haben, noch dass jemand ausgestiegen wäre. Sie ist dem Fahrzeug allerdings erst zu einem Zeitpunkt begegnet, in dem sich das Fahrzeug des Bf in Bewegung und auch in einiger Entfernung von jener Stelle befand, an der der Bf angegeben hatte, dass ein Fahrgast ausgestiegen sei. Aus der Zeugenaussage ist somit hinsichtlich der Frage, ob der Bf tatsächlich jemand aussteigen hatte lassen, nichts zu gewinnen.
Allerdings scheint die Angabe, die ältere Dame hätte den Bf erst beim Aussteigen der beiden anderen Fahrgäste in der B darüber informiert, dass sie noch weiter in die B fahren möchte, nicht lebensnah, da normalerweise das gewünschte Fahrziel schon beim Einsteigen durch die Fahrgäste angegeben wird. Auch werden mehrere unterschiedliche Fahrziele üblicherweise bereits beim Einsteigen bekannt gegeben und vom Taxilenker registriert – dies vor allem auch deshalb, damit dieser umgehend die kürzeste bzw. schnellste Route zum Erreichen der Fahrziele festlegen kann. Auch spricht die Tatsache, dass der Bf das Taxameter schon in der B ausgeschaltet hat, dafür, dass alle Fahrgäste bereits dort ausgestiegen sind. Wie erwähnt scheint eine derart kurzfristige Information durch einen Fahrgast, noch an eine andere Adresse weiterfahren zu wollen, wenig glaubwürdig. Anzumerken ist hiezu, dass GPS-Daten des Fahrzeugs ohnedies wenig zur Klärung des Sachverhalts beitragen würden, da das Stehenbleiben zum Aussteigenlassen einer Person ohne Abrechnung über das Taxameter bzw. ohne Bezahlung nur einige Sekunden dauert und zB bei einem notwendigen Stehenbleiben aufgrund nahenden Gegenverkehrs eine ähnlich lange Verweildauer des Fahrzeugs registriert worden wäre.
Ein Weiterfahren durch die B in Richtung F von der B aus bringt sicherlich rascher ans Ziel als das Wenden des Fahrzeugs und neuerliche Einbiegen in die bzw. Fortsetzung der Fahrt über die W, weil durch die dort vorhandenen Ampeln Wartezeiten anfallen und darüber hinaus bei dieser Fahrtstrecke auch ein nicht unwesentlicher wegstreckenmäßiger Umweg zu bewältigen ist.
Zusammenfassend geht das Verwaltungsgericht aufgrund der erwähnten Überlegungen davon aus, dass der Bf die Bals zeit- und wegmäßige Abkürzung auf den F verwendet hat und dass es sich beim Vorbringen, er hätte einen Fahrgast in der B Nr. 2 aussteigen lassen, um eine Schutzbehauptung handelt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 52 lit. a) Z. 1 StVO:

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

1. „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten ist; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt.

§ 97 Abs. 5 StVO:

„(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.“

§ 99 Abs. 3 lit. a) und j) StVO:

„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[...]
j) wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet, [...]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zu Spruchpunkt 1.:

2.1.1. Objektiver Tatbestand:
Wie im festgestellten Sachverhalt ausgeführt geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass der Bf die B durchfahren hat, um rascher zu seinem nächsten Fahrtauftrag auf den F zu gelangen und alle Fahrgäste bereits in der B ausgestiegen sind. Er hat somit eine Straße befahren, für die ein Fahrverbot, ausgenommen für Anlieger verordnet wurde. Zum Vorbringen des Bf, dass er ein Anliegen gehabt habe, nämlich so rasch als möglich zu einem Fahrgast zu gelangen, ist auszuführen, dass der Begriff Anlieger im konkreten Fall dahingehend auszulegen ist, dass dadurch ein Bezug zu Liegenschaften, die sich im Bereich der Straße befinden, für die das Verbot gilt, hergestellt werden soll. Beispielsweise wäre dies der Fall, würde man tatsächlich eine Person, die in dieser Straße wohnt oder aus anderen Gründen eine Liegenschaft in dieser Straße aufsucht, dort aussteigen lassen – was im vorliegenden Fall nicht anzunehmen ist. Nicht jedoch ist der Begriff Anlieger im vorliegenden Fall dahingehend zu verstehen, dass jemand vom Fahrverbot ausgenommen ist, der das Anliegen hat, schnell von Ort A nach B zu kommen, somit nicht gleichbedeutend mit dem Begriff Ansinnen. Das Anliegen des Bf, möglichst schnell auf den F zu seinem nächsten Fahrtauftrag zu kommen, machte ihn demgemäß nicht zum Anlieger. Der Bf hat somit ein Fahrverbot durchfahren, obwohl er nicht als Anlieger anzusehen war, folglich ist ihm der Tatbestand des Spruchpunktes 1. des angefochtenen Straferkenntnisses in objektiver Hinsicht vorzuwerfen.

Zum Vorbringen des Bf, dass die belangte Behörde einmal den Begriff Anrainer, dann wieder Anlieger verwendet habe, ist festzuhalten, dass sowohl in der Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. Mai 2019, GZ: VStV/919300873190/2019, als auch im gegenständlich angefochtenen Straferkenntnis im Spruch die gleichlautende Formulierung verwendet wurde: „Sie haben den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens ‚Fahrverbot' (in beiden Richtungen), ausgenommen Anlieger, befahren, obwohl Sie nicht unter diese Ausnahme fielen."

2.1.2. Subjektiver Tatbestand:
Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf hat über die Angabe hinaus, dass er einen Fahrgast in der B 2 aussteigen hätte lassen – was jedoch als nicht glaubwürdig eingestuft wurde – keine weiteren Vorbringen erstattet, welche ein Verschulden seinerseits ausschließen würden. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass ihm als Taxilenker die Bedeutung von Verkehrsschildern bzw. diesen beigefügten Zusatztafeln genau bekannt ist. Somit ist auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite hinsichtlich Spruchpunkt 1. auszugehen.

2.1.3. Strafbemessung:
Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die belangte Behörde hat keine Milderungs- bzw. Erschwerungsgründe berücksichtigt. Der Bf hat derzeit Einkünfte auf dem Existenzminimum, Vermögen liegt nicht vor, er hat keine Sorgepflichten.

Im Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht sind ebenso keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen. Es wird von den vom Bf angegebenen Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen ausgegangen. Die verhängte Verwaltungsstrafe wird insbesondere aus spezialpräventiven Gründen als ausreichend, aber auch notwendig angesehen.

2.2. Zu Spruchpunkt 2.:

2.2.1. Objektiver Tatbestand:
In Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wird dem Bf vorgeworfen, dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels erhobenen Armes deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet zu haben, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde.

Hiezu ist auszuführen, dass GI H bei der Begegnung der beiden Fahrzeuge die Hand waagrecht mit geöffneter Handfläche nach vorne Richtung Fahrzeug des Bf aus dem Fenster gestreckt hat. Die beiden Fahrzeuge befanden sich zu dieser Zeit auf Höhe B 2a, wobei die Straße in Richtung bergwärts unmittelbar danach so schmal wird, dass diese nur ein Fahrzeug passieren kann. Der Bf hat den Polizeibeamtinnen mittels Handbewegung bedeutet, dass er nach oben weiterfährt und dort stehenbleibt, was er dann auch gemacht hat. Ob er die Lichthupe und das Blaulicht zuvor tatsächlich nicht gesehen hat, kann dahingestellt bleiben, da er an der erstmöglichen Stelle, wo die Straße wieder breiter wurde, angehalten hat und dort dann auch die Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt werden konnte. Der Vorwurf, der Bf hätte die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt, entspricht folglich nicht den Tatsachen, da die Stelle, an der er sich befand, als das Polizeifahrzeug gewendet und ihm Signale mit Lichthupe und Blaulicht gegeben hatte, derart schmal war, dass kein weiteres Fahrzeug hätte passieren können. Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf in Spruchpunkt 2. vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als nicht erfüllt anzusehen und war dieser Spruchpunkt aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

Der Ausspruch über den Beitrag zu den Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 1 und 2 (zu Spruchpunkt 1.) bzw. § 52 Abs. 8 und 9 (zu Spruchpunkt 2.) Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Zu Spruchpunkt 1. waren vorliegend insbesondere Fragen zur Beweiswürdigung zu klären, welche einzelfallbezogen zu beurteilen sind. Zu Spruchpunkt 2. ist das Verwaltungsgericht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing